

**Uwe Boche**

Steuerberater / Diplom-Ökonom

Gundel Boche

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

Toni Boche

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (BA)

Cornelia Graß - Lilienweiß

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

Matthias Butt

Steuerberater

Kurzinfo

Umsatzsteuerliche Behandlung von Speisen und Getränken

*Es gibt sehr viele Unternehmen, die hart von der Covid-19-Pandemie betroffen sind. Zu den zweifelsfrei mit am härtesten Betroffenen zählen Unternehmer aus der Gastronomie und Hotellerie, zumal sich deren Möglichkeiten, verlorene Umsätze zu kompensieren, in Grenzen halten. Deswegen sollen diese Betriebe steuerlich entlastet werden. Das „**Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)**“ senkt die bisher geltende 19 %-ige Umsatzsteuer für Speisen „vor Ort“ – nicht aber die für Getränke! – auf den ermäßigten 7 %-igen Steuersatz, wie er auch aktuell schon für „Take-away“, Imbiss-Stände, Food-Trucks ... gilt. Diese Steuersenkung ist befristet vom 01.07.2020 bis einschließlich zum 30.06.2021. Für diese Zeit hat die Frage „Zum Hieressen oder Mitnehmen?“ ihr steuerliches Gewicht verloren.*

Die ab dem 01. Juli 2020 geltende Steuersenkung darf allerdings nicht als „Garantie“ missverstanden werden, dass die Gastronomie wieder einschränkungslos ab diesem Termin öffnen darf.

Betroffene Unternehmer*

Die umsatzsteuerliche Regelung in Bezug auf Speisen und Getränke betrifft nicht nur die „normale“ Gastronomie wie Restaurants und Gaststätten oder Hotels, sondern auch Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien, Imbissstände, Partyservice, Catering und auch diejenigen Essensservicebetriebe respektive Mahlzeitendienste, die für die Verpflegung in Kindertagesstätten, Schulen und Kantinen, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen („Essen auf Rädern“) sorgen.

Grundsätzlich unterliegen Umsätze dem vollen Umsatzsteuersatz, dem „Regelsteuersatz“ (§ 12 Abs. 1 UStG), der aktuell 19 % beträgt. Bestimmte Umsätze sind begünstigt durch den ermäßigten Steuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 UStG, Anlage 2 zum UStG). Manche Umsätze sind entweder nicht umsatzsteuerpflichtig oder, obwohl pflichtig, steuerbefreit.

Während es beim Steuersatz 0 % wenig Fragen gibt, da die Regelungen recht eindeutig im Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind, erscheint der Katalog der umsatzsteuerlich relevanten Vorgänge, die dem ermäßigten Steuersatz (7 %) statt dem vollen 19 %-igen Steuersatz unterliegen, doch recht willkürlich. Diesem politisch anmutenden Katalog wurde nun eine neue Ausnahme hinzugefügt, nämlich die in § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG n. F.: „Unter den ermäßigten Steuersatz fallen auch die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.“

* aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt die männliche Form verwendet. Alle weiteren Formen (w/d) sollen ausdrücklich miteinbezogen sein.

Wichtig:

Die Ausnahme gilt nur innerhalb der zeitlichen Grenzen. Anders ausgedrückt: Öffnen Restaurants und Verpflegungsdienstleister bereits Ende Mai, Anfang oder Mitte Juni, gelten für die Umsätze, die bis zum 30.06.2020 (inklusive) erwirtschaftet werden, die bislang bekannten Regelungen der Unterscheidung zwischen steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Umsätzen. Die „alte“ Rechtslage ist also für Umsätze, die bis inklusive dem 30.06.2020 erwirtschaftet werden, unverrückbar. Ob der ermäßigte Steuersatz ab dem 01.07.2021 wirklich wieder abgeschafft werden wird, ist aktuell noch nicht absehbar. Hier wird die politische Entwicklung abzuwarten sein.

Notwendige Umorganisationen, wie beispielsweise die Umstellung der Ladenkassen, sollten diese Restriktionen beachten. Dies gilt auch für die ab dem 01.07.2020 notwendige Trennung in Speisen und nicht begünstigte Getränke, die die Gastronomie – wohl aber die Hotellerie bei der notwendigen Unterscheidung zwischen Übernachtung und Frühstück – bislang so nicht kannte.

Unterschied Lieferung und sonstige Leistung

Was unterscheidet eine Lieferung von einer sonstigen Leistung?

Die – zunächst – einfache Antwort: der Steuersatz!

Die Abgabe von Speisen unterliegt nach bisherigem Recht nur dann dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, wenn es sich um eine Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) handelt: Eine Lieferung besteht darin, dass der Unternehmer einer anderen Person die Verfügungsmacht über einen Gegenstand verschafft. Stellt die Abgabe von Speisen dagegen eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG) dar, musste nach bisherigem Recht der reguläre Steuersatz von 19 % angewendet werden. Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Dienstleistungen beispielsweise sind keine Lieferungen. Der Steuersatz von 19 % musste also greifen, wenn die Verpflegung mit einer Dienstleistung verbunden ist. Anders ausgedrückt: Die Abgabe und das Anliefern von Speisen und (manchen) Getränken durch bestimmte Unternehmer ohne zusätzliche Serviceleistungen waren und bleiben ermäßigt besteuert, solche mit Dienstleistungen dagegen wurden mit dem Regelsteuersatz belegt, sofern die Dienstleistungen „schädlich“ waren.

Schädliche und unschädliche Dienstleistungen

Unschädlich waren, sind und bleiben Dienstleistungen, die mit der Vermarktung verzehrfertiger Speisen verbunden sind, wie etwa die Darbietung von Waren in Regalen, die Bestückung von Verkaufsautomaten, das Nachlegen bei Buffets, die Zubereitung der Speisen, das Auslegen von Papierservietten, die Abgabe von Senf, Ketchup, Mayonnaise, Apfelmus, Gewürzen etc., das Bereitstellen von Mülleimern, der Transport der Speisen zum Ort des Verzehrs einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie Kühlen oder Wärmen, die Vereinbarung eines festen Lieferzeitpunkts, die übliche Nebenleistungen, wie z. B. Verpackungen, das Beigeben von Einweggeschirr oder Einwegbesteck (Achtung: Die Nutzung von „richtigen“ Geschirr und „richtigem“ Besteck sowie die Reinigung von Gegenständen und deren Entsorgung ist „steuerschädlich“), die Bereitstellung von Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen, wie z. B. Ablagebretter an Kiosken, Leistungsbeschreibungen z.B. auf Tafeln, Speisekarten oder -pläne, allgemeine Erklärungen des Leistungsangebots, der Einzug des Entgelts für Schulverpflegung von den Konten der Eltern.

Schädlich – im Sinn, dass wegen dieser Dienstleistungen keine steuerbegünstigte Lieferung mehr gegeben ist – sind beispielsweise Dienstleistungen, die nicht notwendigerweise mit der Vermarktung verzehrfertiger Speisen verbunden sind. Dazu gehört eine „bewirtungsfördernde Infrastruktur“. Eine solche liegt bereits dann vor, wenn es der Unternehmer seinen Kunden ermöglicht, in der direkten Nähe der Essensabgabe zu essen und zu trinken. Auf die Qualität oder die Quantität der Infrastruktur kommt es nicht an. Es genügen ein Partyzelt, eine Biertischgarnitur oder eine Sitzbank mit der Möglichkeit, Essen und Trinken abzustellen.

Wichtig:

Für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 ist es gleichgültig, ob „schädliche“ Dienstleistungen erbracht werden oder nicht. Das Aufstellen von Tischen und Bänken oder ähnlich umsatzfördernde Maßnahmen können also realisiert werden, ohne dass der Unternehmer als „Strafe“ den 19 %-igen Steuersatz für die abgegebenen Speisen fürchten muss. Allerdings muss aktuell noch vor einer dauerhaften Einrichtung gewarnt werden. Die Infrastruktur sollte erst dann dauerhaft geändert werden, wenn die Befristung entfristet sein wird – was derzeit nicht sicher ist.

Besonderheiten bei der Abgabe von Getränken

Nur Nahrungsmittel unterfallen dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Getränke sind in der Regel keine Nahrungsmittel, aber es gibt Ausnahmen, beispielsweise gelten Wasser oder Milch und stark milchhaltige Getränke als Nahrungsmittel.

Grundsätzlich müssen Getränke auch weiterhin mit 19 % umsatzversteuert werden, denn der Steuersatz für Getränke ist nach dem neuen § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG ausdrücklich nicht reduziert worden.

Damit kommt es auch in der Frist zwischen dem 01.07.2020 und dem 30.06.2021 darauf an, ob der Unternehmer, wenn er ein Getränk, das ein Nahrungsmittel sein kann, abgibt, eine Lieferung oder eine sonstige Leistung vollführt. Das bedeutet: Nur bei natürlichem Wasser, Milch (Voll-, Mager-, Buttermilch) und alkoholfreien Milchlischgetränken mit einem Milchanteil von mindestens 75 % und ohne Alkohol, z. B. Latte Macchiato, Chai Latte, heiße Schokolade mit Milch, darf dann, wenn es sich um eine Lieferung

(§ 3 Abs. 1 UStG) handelt, der ermäßigte Steuersatz angesetzt werden. Handelt es sich dagegen um eine sonstige Leistung (§ 3 Nr. 9 UStG), fallen auch diese eigentlich begünstigungsfähigen Getränke unter den Regelsteuersatz.

Wichtig:

Bei allen anderen Getränken, also beispielsweise bei Alkohol, Kaffee, Tee, Limonade, Saft, Sprudel, Mineralwasser, Heilwasser, Quellwasser, Getränke mit Sojamilch, heiße Schokolade mit Leitungswasser ..., braucht sich niemand die Mühe der Unterscheidung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung zu machen: Hier ist immer der 19 %-ige Umsatzsteuersatz auf den Nettopreis aufzuschlagen.

Auswirkungen auf Aufzeichnungen und Rechnungen

Seit dem 01.01.2020 gelten die neuen Regeln für elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen (§ 146a AO). Der obligatorisch auszustellende Beleg muss auch das Bruttoentgelt und den Umsatzsteuersatz enthalten. Da die Daten, die mit elektronischen Kassensystemen aufgezeichnet werden, durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) gegen nachträgliche Veränderungen geschützt werden müssen, ist darauf zu achten, dass rechtzeitig vor dem 01.07.2020 notwendige Softwareänderungen durchgeführt werden.

Ob die Änderungen des Steuersatzes von vornherein befristet für ein Jahr programmiert werden kann, ist mit dem Hersteller abzuklären.

Wichtig:

Gemäß BMF-Schreiben vom 06.11.2019 (BStBl. 2019 I S. 1010) wird es zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO nicht beanstandet, wenn die betroffenen Geräte und Module längstens bis zum 30.09.2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Davon unberührt bleibt die Übergangsregel zur Verwendung von Registrierkassen bis 31.12.2022. Danach dürfen Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden – die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (BStBl. I S.1342) entsprechen, und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen – bis zum 31.12.2022 abweichend von den §§ 146a und 379 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 AO weiterverwendet werden.

Auch wenn keine elektronische Ladenkasse vorhanden ist, muss bei Bareinnahmen ein Kassenbuch geführt werden (§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO). Allerdings ist „Kasse“ ein sehr weiter Begriff. Es umfasst alle Behältnisse, in denen Bargeld aufbewahrt werden kann – auch eine Hosentasche (FG Hamburg, Beschluss vom 28.02.2020 – 2 V 129/19).

Rechnungen, die in Restaurants oder bei Verpflegungsdienstleistern ausgestellt werden, müssen ab dem 01.07.2020 die Umsätze mit Speisen (7 %) getrennt von den Umsätzen mit Getränken (grundsätzlich 19 % – außer Leitungswasser – siehe hierzu auch die Ausnahmen unter Besonderheiten bei Abgabe von Getränken) aufführen.

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Henrike/www.stock.adobe.com

Stand: Mai 2020

E-Mail: literatur@service.datev.de